Stadt Lenzburg

KANTON AARGAU

KIESABBAU PARZELLEN GB-NR. 2995/2996

TEILÄNDERUNG BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG (BNO)

ÄNDERUNG § 25 BNO (ARBEITSZONE) VOM 26.10.2023, GENEHMIGT VOM RR 22.01.2025

BESCHLUSS EINWOHNERRAT

Gemäss § 15 BauG

Vorprüfungsbericht vom: 8. Mai 2026

Mitwirkung vom: 3. Juli bis 3. August 2026

Öffentlich aufgelegt vom 3. Juli bis 3. August 2026

Beschlossen vom Einwohnerrat am: ……..

Stadtammann: Stadtschreiber:

Genehmigungsvermerk:

CSD INGENIEURE AG
Schachenallee 29A
CH-5000 Aarau
t +41 62 834 44 00
f +41 62 834 44 01
e aarau@csd.ch
www.csd.ch

CSDINGENIEURE

Die Bau- und Nutzungsordnung BNO der Stadt Lenzburg, festgesetzt vom Einwohnerrat am 26.10.2023, genehmigt vom Regierungsrat am 22.01.2025, wird wie folgt geändert:

Genehmigungsinhalt:
Geplante Änderungen aufgrund der vorliegenden Teilrevision sind in roter Schrift markiert.

Bestimmungen rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (BNO), festgesetzt Einwohnerrat am 26.10.2023, Genehmigung RR 22.01.2025 / Orientierungsinhalt	**geänderte Bestimmungen / Genehmigungsinhalt**
§ 25 BNO	**§ 25** BNO
10 --	10 Vor einer Neubebauung sind die innerhalb der überlagerten Materialabbauzone vorhandenen Kiesvorkommen nach Möglichkeit zu nutzen. Die abgebauten Bereiche sind für die zukünftige Nutzung als Arbeitszone wieder aufzufüllen. Liegen bereits konkrete Bauprojekte für die Hauptnutzung vor, so ist die Auffüllkote mit diesen zu koordinieren. Es ist sicherzustellen, dass für die Wiederauffüllung nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet wird.